Satzung
zur Regelung von Fragen des Verfassungsrechts der Verwaltungsgemeinschaft Langerringen

Die Verwaltungsgemeinschaft Langerringen erlässt aufgrund des Art. 10 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) i.V.m. Art. 26 und 27 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, und 103 GO folgende

Satzung:

§ 1
Zusammensetzung der Gemeinschaftsversammlung

Die Gemeinschaftsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der zwei Mitgliedsgemeinden und sieben ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern der Mitgliedsgemeinden.

§ 2
Ausschüsse

(1) Die Gemeinschaftsversammlung bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgenden ständig beratenden Ausschuss:

> Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus drei ehrenamtlichen Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung.

(2) Im Rechnungsprüfungsausschuss übernimmt ein von der Gemeinschaftsversammlung bestelltes Mitglied den Vorsitz.

(3) Das Aufgabengebiet ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3
Tätigkeit der ehrenamtlichen Mitglieder; Entschädigung

(1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung sowie des Rechnungsprüfungsausschusses.

(2) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung oder eines Ausschusses in Höhe von 40,00 € je Sitzung. Satz 1 gilt nicht für Mitglieder, die Kraft ihres Amtes der Gemeinschaftsversammlung angehören; sie erhalten nur Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).

(3) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalles. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung haben ferner Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen; sie erhalten insbesondere für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach dem Bayerischen Reisekostengesetz für Beamte.

§ 4
Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden und der Stellvertreter

(1) Der Gemeinschaftsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 800,00 €.

(2) Die Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit als eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,00 €.

(3) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 und Absatz 2 erhöht sich zeitgleich und in gleichem Maße wie die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen A und B nach der Anlage zum Bundesbesoldungsgesetz einheitlich angehoben werden. Eine Jahressonderzahlung aus den Aufwandsentschädigungen wird nicht gewährt.

§ 5
Entschädigung der Standesbeamten

Eine Entschädigung für Eheschließungsstandesbeamte wird nicht gewährt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft.

Langerringen, den 12.06.2026

Marcus Knoll,
Gemeinschaftsvorsitzender

BAYERN · VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT LANGERRINGEN